

HS'BI

Hochschule
Bielefeld
University of
Applied Sciences
and Arts



Merkblatt zum Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende mit Familienaufgaben

Stand: 4/2023

1. Einleitung

Die Hochschule hat in ihrem Qualitätsverständnis den Anspruch formuliert, ein bedarfsgerechtes und für Studieninteressierte attraktives Studienprogramm zu bieten und die Studierenden bei der Erreichung ihrer Studienziele bestmöglich zu unterstützen. Die kontinuierliche Verbesserung der Studienprogramme, der Studierbarkeit, der Qualifikation und Zufriedenheit der Studierenden sind Kernaspekte der Qualitätskultur in Studium und Lehre. Eine wichtige Rolle spielen dabei Durchlässigkeit und Chancengleichheit. Dieser Anspruch schließt selbstverständlich Studierende mit Familienaufgaben ein.

5 % der Studierenden haben nach der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks ein oder mehrere Kinder. Diese Situation stellt eine besondere Herausforderung für die betroffenen Studierenden dar, sie sind einer hohen zeitlichen Belastung ausgesetzt und bekommen oft finanzielle Probleme aufgrund eingeschränkter Möglichkeiten des Nebenerwerbs. Deshalb sind Studierende mit Kind(ern) im Erststudium im Durchschnitt 31 Jahre alt und damit 7,6 Jahre älter als ihre Kommilitonen ohne Kinder, was den Eintritt ins Berufsleben deutlich verzögert.

Gemäß rechtlicher Grundlagen tragen Hochschulen dafür Sorge, dass Studierende mit Familienaufgaben in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. So verpflichten die §§ 48 Abs. 5 und 64 Abs. 2 Nr. 5 HZG NRW Hochschulen zur Berücksichtigung von entsprechenden Schutzbestimmungen, die u. a. aus dem Mutterschutzgesetz stammen. Benachteiligungen sind insbesondere in Prüfungssituationen zu erwarten.

Die Hochschule Bielefeld hat diese Vorgaben aufgenommen und in den Rahmenprüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem § 17 allgemeine Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Familienaufgaben verankert. Das vorliegende Merkblatt soll vor allem betroffenen Studierenden und Prüfungsausschüssen helfen, ein Verständnis zu bekommen für die Umsetzung des Nachteilsausgleichs in die Praxis, d. h. für das formale Procedere, sowie Anhaltspunkte geben für die konkrete Gestaltung des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen. Es bleibt den Fachbereichen unbenommen, darüber hinaus weitere spezifische Regelungen zu entwickeln.

2. Begriffsbestimmungen - Familienaufgaben, Nachteilsausgleich

Der Familienbegriff, den sich die Hochschule Bielefeld zu Eigen gemacht hat, wurde im Audit „familiengerechte Hochschule“ erarbeitet; diese Bezeichnung darf die Hochschule seit 2011 führen. Sie geht von einem erweiterten Familienbegriff aus, der alle Beziehungen umfasst, in denen für Partner und Partnerinnen, für Kinder und weitere Verwandte soziale Verantwortung im Sinne von Betreuung und Pflege übernommen wird.

Durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben können für Studierende Nachteile im Studium bzw. bei den Prüfungen entstehen. Ein Nachteilsausgleich soll dazu beitragen, diesen entgegen zu wirken, indem die Bedingungen von Studien- und Prüfungsleistungen an die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Studierenden angepasst werden und somit auch die Chancengleichheit hergestellt ist. Ein Nachteilsausgleich bedeutet keine Erleichterung der inhaltlichen Studienanforderungen oder Bevor-

teilung dieser Studierenden, es geht lediglich darum, eine (formelle) Anpassung der Studien- und Prüfungsbedingungen an die durch bestimmte Familienaufgaben hervorgerufenen Nachteile vorzunehmen. Die fachlichen und inhaltlichen Ansprüche an die Studierenden bleiben unverändert!

Grundsätzlich gilt, dass sich jede Familienaufgabe verschieden auswirken kann. Daher muss jeder Nachteilsausgleich individuell auf die jeweiligen Bedarfe der Studierenden abgestimmt werden. Bei der Suche nach einem geeigneten Nachteilsausgleich sollten immer alle möglichen Optionen geprüft werden, um den persönlichen Umständen der Studierenden Rechnung zu tragen. Es empfiehlt sich insofern, den Studierenden bereits vor Antragstellung auf einen Nachteilsausgleich eine allgemeine Beratung durch Prüfungsämter, Prüfungsausschüsse, Gleichstellungsbeauftragte etc. anzubieten.

3. Antragstellung und -bewilligung

Ein Nachteilsausgleich muss vom Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss des betreffenden Fachbereichs beantragt werden. Damit eine Umsetzung gewährt werden kann, ist der Antrag so frühzeitig wie möglich - spätestens bei Prüfungsanmeldung - einzureichen; eine nachträgliche Beantragung nach Antritt der Prüfung ist ausgeschlossen. Der Antrag selbst kann inhaltlich frei gestaltet sein, aus ihm sollte jedoch klar hervor gehen, warum die/der Studierende aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben nicht in der Lage ist, Studien- bzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen bzw. Fristen zu erbringen. Außerdem sollte die/der Studierende angeben, welche Anpassungen aus ihrer/seiner Sicht angemessen wären, um Chancengleichheit herzustellen.

Die Wahrnehmung von Familienaufgaben ist grundsätzlich durch geeignete Unterlagen zu belegen. Dies kann bei Schwangerschaft z. B. durch die Vorlage des Mutterpasses geschehen, bei der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben für eigene Kinder unter acht Jahren mit Hilfe der Geburtsurkunde oder einem ärztlichen Attest. Bei der Pflege naher Angehöriger ist grundsätzlich die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat den eingereichten Antrag unverzüglich zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen; diese ist der/dem Antragsteller/-in schriftlich zuzuleiten. Die Umsetzung des Nachteilsausgleichs erfolgt dann in Absprache mit den Prüfenden. Über das gesamte Verfahren sind alle Beteiligten zur Wahrung des Datenschutzes gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Fallbeispiele

Ein Nachteilsausgleich kann auf verschiedene Art und Weise gewährt werden. Im Folgenden werden nicht abschließend einige Beispiele angeführt, damit Studierende mit Familienaufgaben Studien- und Prüfungsleistungen chancengleich erbringen können:

- Verzicht auf verbindliche Abmeldefristen für Prüfungen,
- Zeitverlängerung bei Haus- und Abschlussarbeiten,
- Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen,
- Streckung des Prüfungszeitraumes,
- Ausgleich von Praktika und Auslandsaufenthalte durch Ersatzleistungen, soweit diese die Zielsetzung des Praktikums/Auslandsaufenthaltes erfüllen,

- Verschiebung der Inanspruchnahme von Freiversuchsregelungen.
- Lockerung von Modulfristen und -pflichten durch Entzerrung des Studienverlaufsplans.

5. Ansprechpersonen

Dezernat II - Studium und Lehre

Alexander Barth

Tel.: 0521/106-77 30, alexander.barth@hsbi.de

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

Prof. Dr. Yüksel Ekinci

Tel.: 0521/106- 78 54, gleichstellungsbuero@hsbi.de

Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

unter <https://www.hsbi.de/gleichstellungsbeauftragte/gleichstellungsteam>